

Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

vom 6. August 2026

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt. Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.:_)

Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

Satzung der Universität Erfurt zur Vergabe von Stipendien

vom 6. August 2026

Aufgrund des § 63 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 63 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 2026 (GVBl. S. 150), in Verbindung mit § 10 Absatz 4 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. 2011, 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2025 (GVBl. S. 89, 95), erlässt die Universität Erfurt die folgende Satzung zur Vergabe von Stipendien. Diese Ordnung wurde vom Senat am 8. Juli 2026 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Regelungen

- [§ 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung](#)
- [§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen](#)
- [§ 3 Umfang der Förderung](#)
- [§ 4 Allgemeine Pflichten der Stipendiat*innen](#)
- [§ 5 Widerruf der Förderung](#)

Teil 2: Promotionsstipendien

- [§ 6 Ziele und Grundsätze der Förderung](#)
- [§ 7 Besondere Förderungsvoraussetzungen](#)
- [§ 8 Umfang und Laufzeit der Förderung](#)
- [§ 9 Weitere Pflichten der Stipendiat*innen](#)
- [§ 10 Aussetzung der Förderung](#)
- [§ 11 Beendigung der Förderung](#)

Teil 3: Flexible Stipendien

- [§ 12 Ziele und Grundsätze der Förderung](#)
- [§ 13 Besondere Förderungsvoraussetzungen](#)
- [§ 14 Umfang und Laufzeit der Förderung](#)
- [§ 15 Beendigung der Förderung](#)

Teil 4: Vergabe der Stipendien

- [§ 16 Verfahren für die Vergabe von Stipendien aus zentralen Mitteln](#)
- [§ 17 Verfahren für die Vergabe von Stipendien aus Mitteln der Selbstverwaltungseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen](#)
- [§ 18 Vergabekommission](#)

Teil 5: Schlussbestimmungen

- [§ 19 Anwendungsbereich](#)
- [§ 20 Inkrafttreten](#)

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Allgemeine Grundsätze der Förderung

- (1) Die Universität Erfurt fördert mit ihren Stipendien herausragende Forschungsvorhaben von besonders begabten Graduierten, die ihre Forschung an der Universität Erfurt durchführen. Ziel ist es, exzellente wissenschaftliche Arbeit zu unterstützen, die Vielfalt der Forschung zu stärken und allen Talenten – unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder persönlichen Lebensumständen – gleiche Chancen zu ermöglichen. Die Stipendien sollen zudem die internationale Sichtbarkeit der Universität Erfurt erhöhen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (3) Die in Teil 1 und 5 dieser Satzung festgelegten Regelungen gelten für alle nachfolgend genannten Stipendienformate, sofern keine abweichenden beziehungsweise ergänzenden Regelungen getroffen sind.
- (4) ¹Auf Antrag der Bewerberin*des Bewerbers können aufgrund ihrer*seiner besonderen persönlichen Situation, insbesondere bei Behinderung, chronischer oder schwerer Krankheit, Pflegebedürftigkeit von Kindern oder Angehörigen Stipendien als Teilzeitstipendium im Umfang von 50 Prozent oder 75 Prozent vergeben werden. ²Entsprechend der Teilzeit reduziert sich die Höhe und verlängert sich die Laufzeit des Stipendiums. ³Bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 oder auf Wunsch der Stipendiatin*des Stipendiaten können auf Antrag Teilzeitstipendien in Vollzeitstipendien umgewandelt werden.

§ 2

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Gewährung der Stipendien ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in der und in dem die Bewerberin*der Bewerber aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird. ²Satz 1 gilt nicht für Auslandsaufenthalte, die dem Forschungsvorhaben dienlich sind.
- (2) ¹Die Stipendien können - vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 - Berufstätigen nicht gewährt werden. ²Eine vergütete Mitarbeit von Stipendiat*innen in Forschung und Lehre an einer Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von höchstens zwölf Stunden in der Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von höchstens fünf Stunden in der Woche sind hingegen ausnahmsweise zulässig.
- (3) Die Mitwirkung der Stipendiat*innen in der Lehre darf im Durchschnitt für Doktorand*innen 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr und für Postdoktorand*innen 4 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr nicht überschreiten.
- (4) Die Stipendiat*innen müssen während des Förderzeitraums über einen Krankenversicherungsschutz verfügen.
- (5) ¹Das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Förderungsvoraussetzungen ist von der Bewerberin*dem Bewerber anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. ²Die entsprechenden Nachweise müssen zum Zeitpunkt des Förderbeginns vorgelegt werden. Änderungen während des Förderzeitraumes müssen unverzüglich der stipendienvergebenden Einheit angezeigt werden.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) ¹Das Stipendium setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammen. ²Das Stipendium ist für den Lebensunterhalt der Stipendiatin*des Stipendiaten bestimmt. ³Es soll ihr*ihm ermöglichen, das geplante Forschungsvorhaben an der Universität Erfurt umzusetzen.
- (2) ¹Grundsätzlich reduziert sich der monatliche Grundbetrag, wenn das gemeinsame Jahreseinkommen der Stipendiatin*des Stipendiaten und der Ehepartnerin*des Ehepartners beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerin*des eingetragenen Lebenspartners 75.000,- Euro übersteigt. ²Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommenssteuer, der Kirchensteuer und der Sozialabgaben. ³Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr vor der Antragstellung.

- (3) ¹Die Stipendiatin*Der Stipendiat erhält monatlich einen Familienzuschlag in Höhe von 300,-Euro für ein unterhaltspflichtiges Kind und jeweils 150,- Euro für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind. ²Wird auch die Ehepartnerin*der Ehepartner beziehungsweise die eingetragene Lebenspartnerin*der eingetragene Lebenspartner der Stipendiatin*des Stipendiaten oder der andere Elternteil des Kindes durch ein Stipendium nach dieser Satzung oder mit einem Stipendium aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert, wird der Familienzuschlag jeweils nur zur Hälfte gewährt. ³Eine Förderung nach Satz 2 hat die Stipendiatin*der Stipendiat der Universität ab Kenntnis anzuzeigen. ⁴Der Familienzuschlag ist für den Monat, der dem Monat der Anzeige nach Satz 3 folgt, frühestens mit Beginn der Förderung der Ehepartnerin*des Ehepartners beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerin* des eingetragenen Lebenspartners oder des anderen Elternteils, entsprechend anzupassen.
- (4) Will eine Stipendiatin*ein Stipendiat einen Familienzuschlag beanspruchen, hat sie*er das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (5) ¹Empfänger*innen von Stipendien im Sinne dieser Satzung können darüber hinaus - vorbehaltlich ausreichend vorhandener Mittel und im Rang der Vergabe eines Stipendiums nachstehend - auf Antrag die Sach- und Reisekosten, die im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit der anzufertigenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit stehen, in Höhe von bis zu 1.000,- Euro pro Jahr entsprechend dem Bewilligungszeitraum des Stipendiums, maximal jedoch für die Dauer von vier Jahren als Sonderzuwendung gewährt werden, soweit diese nicht von auf anderer Grundlage von der Universität Erfurt oder von einer anderen Einrichtung getragen werden. ²Über die Höhe des Erstattungsbetrages für die einzelnen Stipendienformate beschließt das Präsidium. ³Reisekosten sind nach dem Thüringer Reisekostengesetz zu berechnen. ⁴Näheres zu den Erstattungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit in gesonderten Richtlinien für die Antragstellung.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Stipendiat*innen

- (1) ¹Die Stipendiatin*der Stipendiat ist verpflichtet, ihre*seine Arbeitskraft der Umsetzung des Forschungsvorhabens beziehungsweise dessen Abschluss zu widmen. ²Lassen Tatsachen erkennen, dass sich die Stipendiatin*der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht, kann die Universität Erfurt das Stipendium mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Stipendiatin*der Stipendiat ist verpflichtet, ihre Betreuerin*ihren Betreuer*seine Betreuerin*seinen Betreuer oder die als Ansprechpartnerin fungierende Hochschullehrerin*den als Ansprechpartner fungierenden Hochschullehrer sowie die für das Stipendienwesen zuständige Verwaltungseinheit der Universität Erfurt unverzüglich zu informieren, wenn:
1. das geförderte Vorhaben ausgesetzt, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird,
 2. die Stipendiatin*der Stipendiat eine Berufstätigkeit beziehungsweise eine Nebentätigkeit nach § 2 Absatz 2 aufnimmt,
 3. die Stipendiatin*der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird,
 4. sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung des Familienzuschlages von Bedeutung sind oder
 5. in den persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin*des Stipendiaten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.
- (3) ¹Die Stipendiatin*der Stipendiat ist verpflichtet, alle dienstlichen Dokumente, Schriften und Daten, zu denen sie*er durch ihre*seine Einbindung in die Universität Erfurt im Zusammenhang mit der Stipendiengewährung Zugang erhält, vertraulich zu behandeln. ²Sie dürfen weder in Wort noch in Schrift an Dritte weitergegeben werden.

§ 5

Widerruf der Förderung

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums einschließlich der Bewilligung einer Sonderzuwendung für Sach-

und Reisekosten gemäß § 3 Absatz 5 kann – unter Umständen auch mit Wirkung für die Vergangenheit – zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

1. das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,
 2. die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 3. die Stipendiatin ihre*der Stipendiat seine in der Satzung normierten Pflichten nachweislich nicht erfüllt,
 4. etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
 5. wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind oder
 6. andere triftige Gründe vorliegen.
- (2) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere § 1 Absatz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt.

Teil 2: Promotionsstipendien

§ 6

Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Durch die Vergabe der Stipendien werden hervorragende Promotionsvorhaben von besonders begabten Graduierten gefördert.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen, welche die Voraussetzungen nach §§ 2 und 7 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, sind die Bewerber*innen nach dem Grad ihrer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sowie nach der Qualität und Bedeutung ihrer Vorhaben auszuwählen.
- (3) ¹Bei gleicher Eignung der Bewerber*innen sowie gleicher Qualität und Bedeutung der Vorhaben soll bei der Auswahl eine paritätische Vergabe an Frauen und Männer erfolgen, sofern entsprechend viele geeignete Bewerbungen beider Geschlechter vorliegen. ²Darüber hinaus sollen auch die speziellen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, ehrenamtliches Engagement innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie soziale Kriterien berücksichtigt werden.

§ 7

Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Promotionsstipendien können auf Antrag an Personen vergeben und ausgereicht werden, die:
 1. überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen und dadurch eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen können,
 2. während des gesamten Förderzeitraumes gemäß Zuwendungsbescheid an einer der Fakultäten beziehungsweise am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt als Doktorandin*Doktorand angenommen sind. Im Fall eines Promotionsstipendiums, das für die Durchführung eines Vorhabens an einem universitätsinternen Graduiertenkolleg gewährt wird, muss zudem die Vollmitgliedschaft als Kollegiatin*Kollegiat in dem entsprechenden universitätsinternen Graduiertenkolleg gemäß der Rahmenordnung der Universität Erfurt für das Erfurter Promotions- und Postdoktorand*innen-Programm (EPPP) nachgewiesen werden.
- (2) Der Bewerbung muss eine fachliche Einschätzung des Vorhabens, die von einer Hochschullehrerin*einem Hochschullehrer oder mehreren Hochschullehrer*innen zu erstellen ist, beigelegt werden.
- (3) In der Bewerbung hat die Bewerberin*der Bewerber Angaben zu den Daten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 13 sowie 17 Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) in der jeweils geltenden Fassung zu machen.

§ 8

Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag orientiert sich an den in § 7 Absatz 2 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFVO) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Beträgen.
- (2) ¹Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 36 Monate und kann auf Antrag um höchstens weitere 12 Monate verlängert werden. ²Die grundsätzliche Höchstförderdauer von vier Jahren ist damit erreicht. ³Zusätzlich zur Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 1 kann die Förderung auf Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn die Stipendiatin*der Stipendiat:
 1. ein Kind im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich betreut, das zum Zeitpunkt des Antrags das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 PflegeZG nachgewiesen hat oder
 3. eine Behinderung oder schwerwiegende chronische Erkrankung hat.⁴Die Qualität und der Fortschritt von Promotionsvorhaben müssen im Rahmen von Verlängerungsanträgen durch ein Gutachten eines mindestens promovierten Mitglieds der Vergabekommission nachgewiesen werden.
- (3) ¹Das Stipendium wird jeweils zum 1. eines Monats vergeben. ²Über den Zeitraum des Förderbeginns wird in der jeweiligen Ausschreibung informiert.
- (4) Bei Bewerber*innen, die zum Zwecke ihrer Promotion bereits eine Förderung bezogen haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis standen, kann die Dauer dieser Förderung oder Beschäftigung auf die Laufzeit des Stipendiums angerechnet werden.

§ 9

Weitere Pflichten der Stipendiat*innen

- (1) ¹Die Stipendiatin*Der Stipendiat ist verpflichtet, spätestens 18 Monate nach Antritt des Stipendiums der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit der Universität Erfurt jeweils einen Zwischenbericht über den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit vorzulegen. ²Ergeben sich aus dem Zwischenbericht nach Satz 1 Zweifel bezüglich der Erfüllung der Pflichten der Stipendiatin*des Stipendiaten aus § 4 Absatz 1 Satz 1, gibt die Betreuerin*der Betreuer auf Anforderung der zuständigen Verwaltungseinheit eine Stellungnahme zu dem Bericht ab.
- (2) ¹Will eine Stipendiatin*ein Stipendiat eine Verlängerung nach § 8 Absatz 2 beantragen, hat sie*er spätestens zwei Monate vor Ablauf des dritten beziehungsweise vierten Bewilligungsjahres der Vergabekommission einen Bericht vorzulegen, der den sachlichen und zeitlichen Verlauf der bisherigen Arbeit dokumentiert und einen aktualisierten Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Promotionsvorhabens umfasst. ²Die Betreuerin*Der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu diesem Bericht eine Stellungnahme ab. ³Im Falle einer Promotion in einem EPPP-zertifizierten Graduiertenkolleg ist zusätzlich ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Qualifikationsprogramm des jeweiligen EPPP-zertifizierten universitätsinternen Graduiertenkollegs vorzulegen.
- (3) ¹Die Stipendiatin*Der Stipendiat ist verpflichtet, nach Abschluss der Promotion während der Förderzeit die zuständige Verwaltungseinheit darüber zu informieren. ²Endet die Förderung, ohne dass die Dissertation eingereicht worden ist, legt die Stipendiatin*der Stipendiat der zuständigen Verwaltungseinheit einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Forschungstätigkeit vor. ³Die Betreuerin*Der Betreuer gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab.

§ 10

Aussetzung der Förderung

- (1) ¹Die Förderung wird ausgesetzt, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 eintritt. ²Nach Wegfall des

Ausschlussgrundes und Anzeige gegenüber der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit kann die Förderung einmalig im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraums fortgesetzt werden, wenn die Aussetzung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. ³Wenn ein vorzeitiger Wegfall des Ausschlussgrundes absehbar ist, ist unverzüglich Rücksprache mit der zuständigen Verwaltungseinheit zu halten.

- (2) ¹Die Förderung soll auf Antrag der Stipendiatin*des Stipendiaten ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin*der Stipendiat wegen besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Behinderung oder aus einem anderen von ihr*ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund ihr*sein Vorhaben für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht. ²Nach Beendigung der Unterbrechung wird die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraums fortgesetzt.
- (3) ¹Unterbricht eine Stipendiatin ihr Promotionsvorhaben aufgrund einer Schwangerschaft für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor ihrer Entbindung und acht Wochen danach, wird das Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert. ²Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. ³Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (4) ¹Die Förderung kann auf Antrag der Stipendiatin*des Stipendiaten in anderen als den in Absatz 2 genannten Ausnahmefällen einmalig ausgesetzt werden, wenn die Betreuerin*der Betreuer bestätigt, dass das Promotionsvorhaben durch eine Unterbrechung nicht gefährdet wird. ²Die Unterbrechung darf ein Jahr am Stück nicht überschreiten. ³Die Förderung wird mit Genehmigung des Antrags zum Ende des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird, ausgesetzt. ⁴Nach Beendigung der Unterbrechung und Anzeige gegenüber der für das Stipendienwesen zuständigen Verwaltungseinheit wird die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

§ 11

Beendigung der Förderung

Die Förderung endet außer in Fällen des Zeitablaufs nach § 8 Absatz 2 am Ende des Monats, in dem

1. die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet, spätestens jedoch nach 48 beziehungsweise 72 Monaten,
2. das Promotionsvorhaben von der Stipendiatin*dem Stipendiaten aufgegeben oder unberechtigt oder ohne Zustimmung der Hochschule unterbrochen wurde oder
3. auf Antrag der Stipendiatin*des Stipendiaten.

Teil 3: Flexible Stipendien

§ 12

Ziele und Grundsätze der Förderung

¹Durch die Vergabe der flexiblen Stipendien werden hervorragende Vorhaben von besonders begabten Graduierten gefördert, für deren Durchführung sie eine Anschub-, Überbrückungs- oder Abschlussfinanzierung benötigen.

§ 13

Besondere Förderungsvoraussetzungen

- (1) Sofern die Förderung nicht nach § 2 ausgeschlossen ist, können die Stipendien an:
 1. Masterstudierende und -absolvent*innen (Predocs),
 2. Doktorand*innen,
 3. Postdoktorand*innen sowie
 4. habilitierte Wissenschaftler*innen vergeben werden.

- (2) Näheres zu den Förderungsvoraussetzungen regelt die stipendienvergebende Einheit.
- (3) Die mehrmalige Vergabe des Stipendiums an eine Person für denselben Zweck ist ausgeschlossen.

§ 14

Umfang und Laufzeit der Förderung

- (1) Der monatliche Grundbetrag beträgt für
 1. ¹Predocs 1.000,- Euro. ²Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 600,- Euro.
 2. ¹Doktorand*innen 1.400,- Euro. ²Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 800,- Euro.
 3. ¹Postdoktorand*innen und habilitierte Wissenschaftler*innen 2.000,- Euro. ²Bei Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze reduziert sich der Grundbetrag auf 1.100,- Euro.
- (2) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von drei bis maximal zwölf Monaten vergeben.

§ 15

Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf der Förderungsdauer oder zum Ende des Monats, in dem das Vorhaben fertiggestellt wird.

Teil 4: Vergabe der Stipendien

§ 16

Verfahren für die Vergabe von Stipendien aus zentralen Mitteln

- (1) ¹Über die Bereitstellung der Mittel zur Finanzierung von Stipendien nach Teil 2 dieser Satzung aus zentralen Mitteln entscheidet das Präsidium gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ThürHG. ²Es beauftragt die zuständige Verwaltungseinheit mit der Ausschreibung und Koordination der Vergabeverfahren und vergibt die Stipendien auf Empfehlung der Vergabekommission.
- (2) ¹Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen öffentlich ausgeschrieben. ²Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte zuständige Verwaltungseinheit zu richten.
- (3) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfristen erfolgt eine Prüfung der Bewerbungen durch ein fachlich einschlägiges Auswahlgremium. ²Zuständige Auswahlgremien sind:
 1. bei Forschungsvorhaben, die in Anbindung an universitätsinterne Graduiertenkollegs durchgeführt werden sollen, die entsprechend dem Erfurter Promotions- und Postdoktorandenprogramm (EPPP) zertifiziert sind, die Leitung des jeweiligen Graduiertenkollegs,
 2. bei Forschungsvorhaben, die in einem Forschungsbereich außerhalb der EPPP-zertifizierten Graduiertenkollegs durchgeführt werden sollen, die Vergabekommission gemäß § 18 selbst; die Vergabekommission kann für das Vorauswahlverfahren zusätzliche fachlich einschlägige Auswahlgremien hinzuziehen.

³Das jeweilige Auswahlgremium führt ein Vorauswahlverfahren durch. ⁴Die Qualität von Forschungsvorhaben muss durch ein Gutachten eines mindestens promovierten Mitglieds des Auswahlgremiums nachgewiesen werden. ⁵Es sollen Gutachten von allen mindestens promovierten Mitgliedern des Auswahlgremiums erstellt werden, wenn dies von der zuständigen Verwaltungseinheit als erforderlich betrachtet wird. ⁶Mit den aussichtsreichsten Bewerber*innen sind Auswahlgespräche durchzuführen. ⁷Das Auswahlgremium erarbeitet jeweils einen Auswahlbericht, der die am besten geeigneten Bewerber*innen in einem Ranking benennt, die Auswahl und das Ranking begründet und das Verfahren ausführlich dokumentiert.
- (4) ¹Im Anschluss an das Vorauswahlverfahren gibt die Vergabekommission auf der Grundlage und nach

Prüfung der Auswahlberichte Vergabeempfehlungen zur konkreten Förderdauer und Vergabe der Stipendien an das Präsidium ab. ²Das Präsidium entscheidet auf Grundlage der Empfehlungen der Vergabekommission über die Vergabe der Stipendien. ³Es informiert die Vergabekommission über seine Entscheidung. ⁴Die Gewährung der Stipendien erfolgt grundsätzlich durch Zuwendungsbescheid. ⁵Ergänzend nimmt die Stipendiatin*der Stipendiat die Förderbedingungen mit ihrer*seiner Unterschrift zustimmend zur Kenntnis.

§ 17

Verfahren für die Vergabe von Stipendien aus Mitteln der Selbstverwaltungseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) ¹Stipendien nach den Teilen 2 und 3 dieser Satzung aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung sind nach einem Vergabeverfahren analog § 16 in eigener Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtung zu vergeben. ²Voraussetzung sind eine Bestätigung des Dekanats oder der Leitung der jeweiligen Einrichtung bezüglich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eine Befürwortung der Stipendienvergabe durch das jeweilige Selbstverwaltungsgremium, das Direktorium oder die Leitung.
- (2) ¹Die Stipendien werden unter Angabe von Fristen, Vergabekriterien sowie Form und Art der einzureichenden Unterlagen zumindest hochschulöffentlich ausgeschrieben. ²Bewerbungen sind an die in der Ausschreibung genannte, zuständige Stelle innerhalb der Universität zu richten.
- (3) ¹Die Prüfung der Bewerbungen erfolgt durch die Vergabekommission der stipendienvergebenden Einheiten gemäß § 18 Absatz 4. ²Die Qualität von Forschungsvorhaben muss durch ein Gutachten eines mindestens promovierten Mitglieds der Vergabekommission nachgewiesen werden. ³Die Kommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien. ⁴Die zuständige Verwaltungseinheit wird zeitnah über die Vergabeentscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (4) ¹Die Gewährung eines Stipendiums erfolgt grundsätzlich durch Zuwendungsbescheid. ²Ein Muster wird zentral durch die Hochschulverwaltung bereitgestellt. ³Ergänzend nimmt die Stipendiatin*der Stipendiat die Förderbedingungen mit ihrer*seiner Unterschrift zustimmend zur Kenntnis.

§ 18

Vergabekommission

- (1) ¹Die Vergabekommission erfüllt neben ihren Aufgaben nach dieser Satzung zugleich die Aufgaben der Vergabekommission gemäß GFV TH 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Bezüglich der Verfahrensweise gelten für sie die Vorgaben der GFV TH 2011, sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) ¹Der Vergabekommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Die für Forschung und akademische Karriere zuständige Vizepräsidentin*der für Forschung und akademische Karriere zuständige Vizepräsident als Vorsitzende*Vorsitzender,
 2. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 4. zwei Graduierte (Promovierende),
 5. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und
 6. die*der Diversitätsbeauftragte.

²Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestimmen, die berechtigt ist, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Vergabekommission teilzunehmen und im Falle der Abwesenheit das durch sie vertretene Mitglied im Sinne des Satz 1 stimmberechtigt vertritt. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2, 3 und 4 und deren Vertreter*innen werden für die Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wird für die restliche Amtszeit dessen Stellvertreter*in stimmberechtigtes Mitglied. ⁶Der Senat bestimmt für die Zeit bis zur Neuwahl für dieses Mitglied eine neue Stellvertretung.

- (3) Weitere Personen können durch Beschluss der Vergabekommission als beratende Mitglieder aufgenommen oder im Einzelfall hinzugezogen werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Vergabekommission der Selbstverwaltungseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Vergabe von Stipendien gemäß § 17 hat sich an der Zusammensetzung der Vergabekommission nach Absatz 2 zu orientieren.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 19

Anwendungsbereich

- (1) Für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Graduiertenförderung des Landes regelt diese Satzung auf der Grundlage von § 63 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 ThürHG sowie § 10 Absatz 4 ThürGFVO die Zusammensetzung der Vergabekommission.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Stipendien, die nach Maßgabe des § 63 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ThürHG aus Haushaltsmitteln der Universität Erfurt vergeben werden.
- (3) ¹Sofern Stipendien aus gesonderten Zuweisungen des Freistaats Thüringen vergeben werden und diese mit bestimmten Vorgaben für die Stipendienvergabe verbunden sind, gelten diese Vorgaben vorrangig vor den Bestimmungen dieser Satzung. ²Die Fördervoraussetzungen und -kriterien für diese Stipendien werden über die jeweilige Ausschreibungen geregelt. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Vergabe aus zentralen Mitteln entsprechend.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung auf Deutschlandstipendien sowie - mit Ausnahme des § 3 Absatz 5 und des § 18 Absatz 2 - auf Stipendien, die nach Maßgabe der GFV TH 2011 vergeben werden.
- (5) Auf andere Stipendien als die in Absatz 1 bis 3 genannten sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden, sofern und soweit keine vorrangigen Bestimmungen zu beachten sind, beispielsweise die Vorgaben des Mittelgebers bei der Vergabe von Stipendien aus Drittmitteln.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. Sie gilt für alle zukünftigen Stipendienvergaben.

im Original gez.
Der Präsident
der Universität Erfurt